

7. Allgemeine (Überörtliche) Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Ilvesheim für den Zeitraum 2007 bis 2012

hier: Unterrichtung des Gemeinderates der Gemeinde Ilvesheim nach § 114 Abs. 4 GemO; Informationsvorlage.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom September 2013 hat die Gemeindeprüfungsanstalt den Prüfungsbericht der Bauausgaben der Gemeinde Ilvesheim für den Zeitraum 2007 bis 2012 übergeben.

Nach § 114 Abs. 4 GemO ist der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten (§ 43 Abs. 5 GemO); jedem Gemeinderat ist zudem auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Der Gemeinderat muss in öffentlicher Sitzung unterrichtet werden, soweit keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (Soweit der Prüfungsbericht Angelegenheiten enthält, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen [z.B. nach § 30 AO, § 35 SGB I] oder unbefugte Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Verwaltung in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass gegen diese Vorschriften nicht verstoßen wird).

Mit Gebührenbescheid vom 03.09.2013 wurden Gebühren (incl. Reisekostenzuschläge) in Höhe von 23.047,83 Euro festgesetzt.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Gemeinde zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO-kameral). Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 02.04. bis 19.04.2013 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA. Prüfer waren Herr Wilhelm Hoffmann (Prüfungsleitung) sowie Herr Hans-Joachim Müller.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO-kameral die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2007 bis 2012, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne **Schwerpunkte** und auf **Stichproben** (§ 15 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 GemPrO) wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen. Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Von einer **Schlussbesprechung** (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden.

Die Verwaltungsleitung wurde am 19.04.2013 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet (abschließende Unterrichtung).

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) auf wesentliche Feststellungen, ggf. ergänzt durch Vorschläge und Anregungen. Die Prüfungsbemerkungen sind mit laufenden Randnummern versehen.

Randnummern, die mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO). Zu diesen Feststellungen ist Stellung zu nehmen. Dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO-kameral). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten. Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt sind, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein; darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO-kameral).

Randnummern ohne Kennzeichnung mit „A“ betreffen sonstige wesentliche Feststellungen. Hierzu muss nicht Stellung genommen werden.

Sind Maßnahmen zur Behebung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO. Soweit

die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten – insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen. **Überzahlungen** (insbesondere aus Bau-, Architekten- oder Ingenieurverträgen) können gemäß den vertraglich vereinbarten Rückerstattungsklauseln oder nach §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme an die GPA mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückzahlungen realisiert werden konnten. Wurden Überzahlungen bei **Zuwendungsbauten** festgestellt, ist zu klären und in der Stellungnahme mitzuteilen, ob Zuwendungen - teilweise - zu erstatten waren.

Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen **verjähren** gemäß §§ 195 und 199 Abs. 1 BGB in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand (die Schlusszahlung geleistet wurde) und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil des BGH vom 08.05.2008 Az. VII ZR 106/07 (IBR-Online) beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der Auftraggeber oder ein mit der Rechnungsprüfung beauftragter Dritter die Rechnungsansätze und die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge, Aufmaße, Mengenermittlungen) kannte oder von den Rechnungsansätzen und den notwendigen Unterlagen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Für den Verjährungsbeginn ist nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung falsche rechtliche Schlüsse gezogen

und erst im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von den Rückforderungsansprüchen tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

Demnach waren etwaige Rückforderungsansprüche aus dem Haushaltsjahr 2009 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt, sofern die Verwaltung nicht verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hatte. Droht nach Erhalt des Prüfungsberichts oder im Rahmen des Berichtsvollzugs Verjährung, sind – soweit nicht schon im Anschluss an die abschließende Unterrichtung/die Schlussbesprechung geschehen – rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB einzuleiten (z.B. Einholung schriftlicher Erklärungen betr. Verzicht auf die Einrede der Verjährung, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Klageerhebung). Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche, d.h. auch verjährte Rückforderungsansprüche sind bei den Auftragnehmern schriftlich geltend zu machen. In den Fällen, in denen Auftragnehmer die Einrede der Verjährung zu Recht geltend machen, ist stets zu prüfen, ob der Überzahlungsbetrag

- mit Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann (nach § 215 BGB schließt die Verjährung Aufrechnungen nicht aus) oder
- bei der Eigenschadenversicherung bzw.
- als Mangel-/Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung von dem für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Büro bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden kann.

Die Einhaltung der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2003 bis 2006 (Prüfungsbericht der GPA vom 03.03.2008) erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 11.02.2010 Az. 36-093.4 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO-kameral.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Überwiegend wurden VOB-abweichende Sicherheiten für Mängelansprüche vereinbart. Bisher wurde keine lückenlose Vergabedokumentation gefertigt. Entgegen den Bestimmungen der VOB wurde das Abstecken der Hauptachsen (vermessungstechnische Leistungen) auf den Auftragnehmer für die Bauleistungen übertragen.

Nachtragsangebote über geänderte oder zusätzliche Leistungen wurden in der Regel nicht beauftragt.

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben Entlastungskanal in der Ringstraße Kanalbauarbeiten in der Dammstraße/ Dammweg/Am Neckarstadion, 1. BA

Der Auftrag wurde auf ein Pauschalpreisnebenangebot erteilt, obwohl die Voraussetzungen für eine Pauschalierung nicht vorlagen. Die ausgeführten Leistungen weichen von den vertraglichen Leistungen des Pauschalpreisvertrags ab.

Geforderte Lieferscheine der Schüttgüter liegen nicht vor. Einbaunachweise für die bituminösen Trag- und Deckschichten wurden nicht geführt.

Entlastungskanal in der Ringstraße

Kanalbauarbeiten in der Dammstraße zwischen Heidelberger Straße und Hans-Kupka-Platz, 2. BA

Der Bodenaustausch unter dem Rohraufleger wurde über eine unzutreffende Position abgerechnet. Nachträgliche Anpassungen der neu hergestellten Schachtbauwerke an die Straßenhöhen wurden im Stundenaufwand vergütet.

Der Abbruch des Fundamentbetons der Rinnenplatten wurde zusätzlich zur LV-Position noch im Stundenaufwand vergütet. Geforderte Lieferscheine der Schüttgüter liegen nicht vor. Schichtdickennachweise für die bituminösen Trag- und Deckschichten wurden nicht dokumentiert.

Umbau des Neckarstadions

Die Pauschalpreisvergabe der Landschaftsbauarbeiten widersprach den Bestimmungen der VOB/A. Wegen fehlender Vereinbarung über Preismin-
derungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B ergaben sich bei den Pflasterarbeiten
vermeidbare Mehrausgaben.

Neubau eines Kinderhauses im Mahrgrund

Teilweise wurden die Vertragstrafen unwirksam vereinbart. Die Nachtrags-
forderung zum Asphaltbelag für die Gehwege ist nicht gerechtfertigt.

Das Ergebnis der Prüfung wurde mit den betroffenen Fachplanern und Mit-
arbeitern der Verwaltung besprochen. Bei den derzeitig laufenden Projekten
wurden die Empfehlungen, soweit sie inhaltlich übertragbar waren, bereits
berücksichtigt.

Th